Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Land-Recht, Der Fürstenthummer und Landen Der Marggraffschafften Baaden und Hachberg, Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln, Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.

Karl Wilhelm < III., Baden-Durlach, Markgraf>
Durlach, 1710

Der Vierte Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

bis auff den Sonntag Trinitatis, und jest gedachte Läg alle einsschließlich. Sodann alle hohe Fest/Sonns und Fenertäge/welche/vermög Unserer Kirchenordnung/zu sepren gebotten werden. Deßgleichen solle manzur Zeit der Ernde und Herpsts/ solang diesselbe währen/nichts Rechtliches handeln/es thate dann solches die hohe/ und unvermeidliche Nothdurst ersordern.

Der Vierte Pitul.

Vom Nechtlichen Fürgebott / Citation und Ladung der Partheyen.

Jeweilen ein jeder gerichtlicher Proces von der Citation, Fürgebott oder Ladung der Parthepen/ vermög aller Rechten/angefangen werden muß/ so soll ein jeder/der an Unsern Gerichten gegen einem andern gerichtlich zuhandeln vorhabens ist/demselben zu rechter Zeit/entweder dene Personen under Augen/oder in ihre Häußliche Abohnung/oder sonsten/nach Ordnung derer Rechten/getreulich und mit Fleiß fürbieten/überantworten/ und ausrichten/ auch alle wegen/wie das Fürgebott verrichtet/warhafftige Anzeig thun lassen.

S. I.

Da aber der Fürbetagte auff das erst beschehene Fürbieten nicht erscheinen thate/solle die Ladung und Fürgebott zum andern/ und wann er abermals nicht erschiene/ darnach zum dritten mal/ und also endtlich oder peremptorie beschehen. Jedoch kan/ nach gelegenheit der Sachen / und Ermessung des Gerichts / ein einige peremptorische Ladung/ an statt derer drepen/erkaut werden/welcheauch so viel Krast hat/als ob sie zu drepen underschiedlichen malen besches

and in the state of the state o

hen ware.

Der